

15 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs - und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß soll im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes durch eine Neufassung des § 78 Abs 1 AVG. 1950 zum Ausdruck gebracht werden, daß sich diese gesetzliche Regelung lediglich auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht. Weiters wird der Höchstbetrag der Bundesverwaltungsabgabenansätze mit S 4.500.- neu festgesetzt. Entsprechend dem im Artikel 18 B.-VG. verankerten rechtsstaatlichen Prinzip sollen ferner die bisher in § 7 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, festgesetzten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben in das AVG. 1950 selbst aufgenommen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1968 einer Vorberatung unterzogen.

Ein vom Bundesrat Liedl eingebrachter Antrag Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Gleiches ergab sich bei dem Antrag des Berichterstatters keinen Einspruch zu erheben. In beiden Fällen ergab sich Stimmengleichheit, sodaß die Anträge als abgelehnt gelten.

Im Sinne der §§ 24 Abs. I und 30 Abs. D der Geschäftsordnung des Bundesrates sieht sich daher der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, am 15. Jänner 1968

B a n d i o n
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann